

Gemeindeverwaltungsverband
HARDHEIM-WALLDÜRN
Friedrich-Ebert-Straße 11 | 74731 Walldürn

Öffentliche Bekanntmachung

**der punktuellen Änderung der Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen
Flächennutzungsplanes – vier punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen
„südlich Gerichtstetten“
des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Fassung vom 21.12.2016**

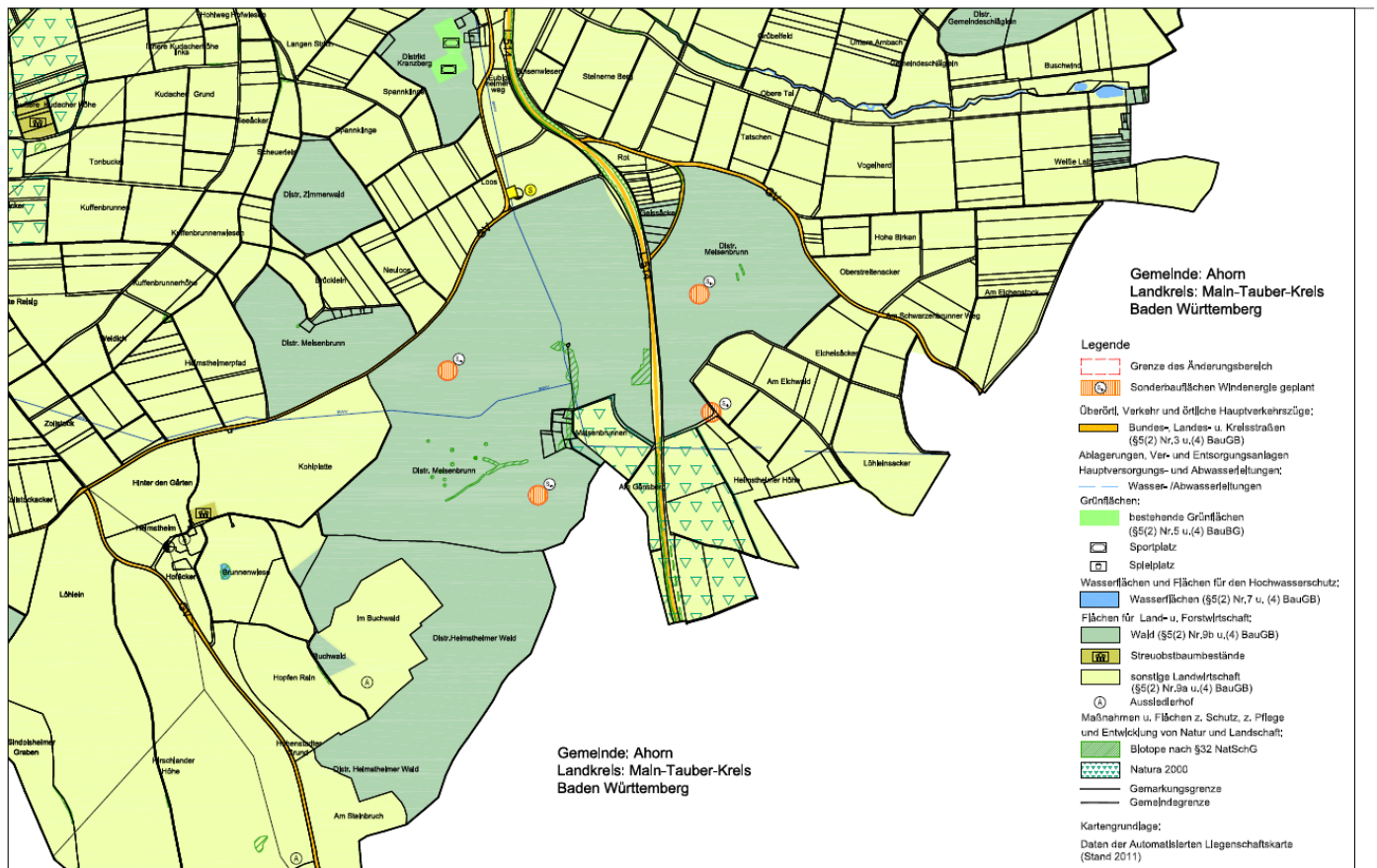
Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinsichtlich der Bekanntmachung der punktuellen Änderung der Fortschreibung des aktuellen rechtskräftigen Flächennutzungsplanes – sieben punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn in der Fassung vom 21.12.2016, bekanntgemacht in den Fränkischen Nachrichten und Rhein-Neckar-Zeitung am 02.12.2017, erfolgte eine Änderungsgenehmigung am 19.12.2017 des ursprünglichen Genehmigungsbescheids vom 06.10.2017 (AZ 16914058) von Seiten des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 – Baurecht.

Die im Bescheid vom 06.10.2017, AZ 16914058, erteilte Genehmigung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, Fachbereich 2 – Baurecht, wird wie folgt **geändert und durch die folgenden Regelungen ersetzt**: Für den vom Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn gestellten Antrag vom 03.07.2017, eingegangen am 10.07.2017, wird die Genehmigung zur punktuellen Änderung der zweiten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes – **vier** punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen südlich Hardheim-Gerichtstetten – gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt.

Von Seiten der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn wurde am 21.12.2016 in öffentlicher Sitzung der Feststellungsbeschluss der punktuellen Änderung der Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans – sechs (ehemals sieben) punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ in der Fassung vom 21.12.2016 gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich bezieht sich auf vier (ehemals sieben) punktuelle Konzentrationszonen (Sonderbauflächen) auf Gemarkung Gerichtstetten (Gemeinde Hardheim) im Walldistrikt „Meisenbrunn“. Die Lage der Konzentrationszonen kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Jedermann kann die genehmigte punktuelle Änderung der Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes – vier punktuelle Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ mit folgenden Inhalten einsehen:

- ⊕ Planzeichnung (Anlage 1) im Maßstab 1:10.000, erstellt durch die Klärle GmbH aus 97990 Weikersheim, Stand 21.10.2016;
- ⊕ Begründung (Anlage 2), erstellt durch die Klärle GmbH aus 97990 Weikersheim, Stand 21.10.2016;
- ⊕ Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 (Anlage 3), erstellt durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon aus Mosbach, Stand 23.09.2016;
- ⊕ Fachbeitrag Artenschutz zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage 4), erstellt durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. Walter Simon aus Mosbach, Stand 14.09.2016;
- ⊕ Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der punktuellen Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Diese öffentliche Auslegung ist gemäß § 27 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn unter: <https://www.gvv-hw.de/Auslegung> veröffentlicht

und liegt beim **Gemeindeverwaltungsverband Hardheim - Walldürn, Friedrich-Ebert-Str. 11, 74731 Walldürn, Zimmer 4 im 2. OG**, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 maßgebend. Danach werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der punktuellen Änderung der Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans – vier punktuellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn – schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn geltend zu machen.

Die vorliegende punktuellen Änderung der Fortschreibung des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplanes – vier punktuellen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen „südlich Gerichtstetten“ – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam und tritt gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Walldürn, den 08.02.2018

Gez. Markus Günther, Verbandsvorsitzender